



Dienstleistungen in Großbritannien:

Grenzgänger-Erlaubnis: **Antragsfrist bis 30. Juni 2021**

für Personen, die schon vor 31.12.2020 in UK gearbeitet haben (**Frontier Worker Permit**)

Wenn Sie und ihre Mitarbeiter vor Ende 2020 mindestens einmal pro Jahr in Großbritannien gearbeitet haben, könnten Sie Anspruch auf eine **Grenzgänger-Erlaubnis („Frontier Worker Permit“)** haben. Voraussetzung ist, dass Sie und ihre Mitarbeiter nicht in Großbritannien gelebt haben, sondern dort regelmäßig mindestens einmal in 12 Monaten gearbeitet haben. Die Aufenthalte und Tätigkeiten können im Rahmen von Aufträgen für Privat- und für Geschäftskunden stattgefunden haben. **Mit der Antragstellung sind keine Kosten verbunden, die Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.**

Mit einer Grenzgänger-Erlaubnis können Sie und Ihre Mitarbeiter weiterhin in Großbritannien tätig werden, ohne dass Sie ein Visum oder andere Einreisegenehmigungen beantragen müssen. Die Grenzgänger-Erlaubnis muss bis **spätestens 30. Juni 2021 beantragt** werden und gilt für 5 Jahre. Nach Ablauf kann eine Verlängerung beantragt werden, für die ebenfalls weiterhin jährliche Geschäftsaktivität belegt werden muss.

Wenn aufgrund von **Corona** oder anderer Gründe wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft in den letzten 12 Monaten nicht in Großbritannien gearbeitet werden konnte, **kann dennoch ein Anspruch auf ein Frontier Worker Permit bestehen.**

Voraussetzungen: (<https://www.gov.uk/government/publications/frontier-worker-permit-scheme-caseworker-guidance>)

- Bürger eines EU-Lands oder der Schweiz, Norwegens, Islands, Liechtensteins.
- Nicht länger als 180 Tage wohnhaft in Großbritannien in einem 12-Monatszeitraum. Es werden nur Zeiten ab 1.1.2020 betrachtet; der 12-Monatszeitraum wird rückwirkend vom Antragsdatum gerechnet. Bei Aufenthalt in Großbritannien über 180 Tage gilt nicht als dauerhaft wohnhaft, wenn einmal im 12-Monatszeitraum oder zweimal im Zeitraum von je 6 Monaten eine Rückkehr in das Herkunftsland belegt werden kann.
- Die Regelung gilt für Arbeitnehmer und für Selbständige.
- Mindestens 1x in 12 Monaten beruflicher Aufenthalt in Großbritannien.
- Falls aufgrund von Corona-bedingten Reisebeschränkungen in den 12 Monaten vor Beantragung des Frontier Worker Permit keine Arbeiten in GB durchgeführt werden konnten, ist dies durch geeignete Dokumente (Verträge, Email-Korrespondenz, etc. oder auch Quarantänebescheinigung, falls aufgrund einer Covid-Erkrankung nicht gereist werden konnte) nachzuweisen. Es kann dennoch ein Anspruch auf die Grenzgänger-Erlaubnis bestehen, wenn die anderen Voraussetzungen – vor allem wesentliche Tätigkeit in GB – erfüllt sind.
- Häufigkeit und Dauer des beruflichen Aufenthalts ist nachzuweisen, z.B. mit (Arbeits-)Verträgen, Reisekostenabrechnungen (Arbeitnehmer), Auftragsdokumenten (Selbständige). Je länger der Aufenthalt ist (z.B. Montag-Freitag für mehrere Wochen; Baustelle mit Materiallager in GB) umso mehr spricht für eine Bewilligung.
- Auch künftige Aufträge oder Schriftverkehr, der auf künftige Aufträge schließen lässt, kann zum Beleg einer regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeit in GB vorgelegt werden.
- Der berufliche Aufenthalt muss wesentlich gewesen sein – unwesentlich wären z.B. Vorstellungsgespräche, Reisen zu Vertragsverhandlungen oder -unterzeichnungen, kurze Besprechungen. Es gibt keine Mindestanzahl von Stunden oder Tagen, die in GB gearbeitet wurde, dennoch muss belegt werden, dass die Tätigkeit nicht nur untergeordnet war für die Lebens- und Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers oder Selbständigen. Einkünfte aus Tätigkeit in GB unter umgerechnet ca. 210 Euro/Woche oder ca. 910 Euro/Monat dürfen eher als nicht wesentliche Tätigkeit gewertet werden. Einkommensnachweise müssen nur auf Nachfrage vorgelegt werden, wenn andere Unterlagen nicht ausreichen, um die Wesentlichkeit der Tätigkeit zu belegen.
- Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Grenzgänger-Erlaubnis u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit verweigert werden oder wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zu einem früheren Zeitpunkt aus GB ausgewiesen wurde.
- Die Antragstellung erfolgt am einfachsten mit einem Reisepass mit biometrischem Chip (dann online¹ und per UK Immigration: ID Check App); anderenfalls muss die Identität bei einer UK-Visa-Antragsstelle bestätigt werden.

¹ <https://apply-to-visit-or-stay-in-the-uk.homeoffice.gov.uk/sort/live-in-crown-dependency/frontier-worker-out-uk?uid=b85d816a-ca52-47cf-9126-80a9818f8a59>

Außenwirtschaftsinformationen und -beratungen bieten folgende Institutionen im nordrhein-westfälischen Handwerk an:

Handwerkskammer Aachen

Herr Peter Havers
Sandkaulbach 17–21 | 52062 Aachen
Internet: www.hwk-aachen.de
Email: peter.havers@hwk-aachen.de
Tel.: 0241/ 471-180

Handwerkskammer Dortmund

Frau Gabriele Röder-Wolff
Ardeystr. 93–95 | 44139 Dortmund
Internet: www.hwk-dortmund.de
Email: gabriele.roeder-wolff@hwk-do.de
Tel.: 0231/ 54 93-406

Handwerkskammer Düsseldorf

Handwerkszentrum Ruhr

Frau Marie-Theres Sobik
Mülheimer Str. 6 | 46049 Oberhausen
Internet: www.hwk-duesseldorf.de
Email: marie.sobik@hwk-duesseldorf.de
Tel.: 0208/ 820 55-58

Handwerkskammer zu Köln

Herr Bernd Krey
Heumarkt 12 | 50667 Köln
Internet: www.hwk-koeln.de
Email: bernd.krey@hwk-koeln.de
Tel.: 0221/ 20 22-790

Handwerkskammer Münster

Herr Dr. Willi Quandt
Bismarckallee 1 | 48151 Münster
Internet: www.hwk-muenster.de
Email: willi.quandt@hwk-muenster.de
Tel.: 0251/ 52 03-208
Handwerkskammer Münster in der
Emscher-Lippe-Region
Herr Martin Hellmich
Vom-Stein-Str. 34 | 45894 Gelsenkirchen-Buer
Tel.: 0209/ 380 77-31
Email: martin.hellmich@hwk-muenster.de

**Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld**

Frau Kerstin Naumann
Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld
Internet: www.handwerk-owl.de
Email: kerstin.naumann@hwk-owl.de
Tel.: 0521/ 56 08-414

Handwerkskammer Südwestfalen

Herr Ulrich Dröge
Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg
Internet: www.hwk-suedwestfalen.de
Email: ulrich.droege@hwk-swf.de
Tel.: 02931/ 877-116

Kreishandwerkerschaft Borken

Frau Hildegard Bongert-Boekhout
Europaplatz 17 | 46399 Borken
Internet: www.kh-borken.de
Email: hildegard.bongert@kh-borken.de
Tel.: 02871/ 25 24-13

Bauverbände NRW

Herr Heinz G. Rittmann
Graf-Recke-Str. 43 | 40239 Düsseldorf
Internet: www.bauverbaende.nrw
Email: rittmann@bauverbaende.nrw
Tel.: 0211/ 914 29-0

Fachverband des Tischlerhandwerks NRW

Herr Christoph Korte
Kreuzstr. 108–110 | 44137 Dortmund
Internet: www.tischler.nrw
Email: korte@tischler.nrw
Tel.: 0231/ 91 20 10-29

Fachverband Metall NRW

Herr Lars Preißner
Ruhrallee 12 | 45138 Essen
Internet: www.metallhandwerk-nrw.de
Email: l.preissner@metallhandwerk-nrw.de
Tel.: 0201/ 896 47-18

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)**

Frau Almut Schmitz
Frau Jennifer Apé
Koordinierungsstelle Außenwirtschaft
Auf'm Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf
Internet: www.lgh.de
Email: aussenwirtschaft@lgh.de
Tel.: 0211/ 301 08-450/451

Dieses Merkblatt enthält wichtige rechtliche Vorschriften, die bei Beantragung eines Frontier Worker Permit für GB zu berücksichtigen sind. Weitere Hilfestellungen zu Ihren konkreten Fragen erhalten Sie beim Außenwirtschaftsberater Ihrer Handwerkskammer oder Ihres Fachverbands.

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert, es kann jedoch keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Stand: 03/2021

© Copyright 2021, LGH Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Landes-Gewerbeförderungsstelle
des nordrhein-westfälischen
Handwerks e.V.